

e) Die Reaktion in Sachsen.

Leipzig im Belagerungszustande. Oktober 1848.

„Die gegenwärtige Physiognomie unserer Stadt ist wohl die eigentümlichste, welche irgend eine in Deutschland haben kann. Der lebendigste Schlußverkehr der Messe, das aufgeregte Parlaments- und Reichswesen, die vielen Neugierigen und Fremden, die Ueberbleibsel des kaiserlichen Aufstandes, die heiteren lebenslustigen Inländer und zwischen Alles hindurch der — wenn auch noch so milde — Belagerungszustand. Das heißt, auf allen Plätzen, vor allen Thoren Lager und Bewachen von Truppen aller Waffengattungen: preußische Linie, hessisches Fußvolk, österreichische Jäger und Musketiere, bayerische Chevauxlegers, württembergische Mannen. Das bunteste Gemisch von Uniformen kameradschaftlich durcheinander wogend; abends an den Wachtfeuern deutsche Reichstruppen aller Stämme verbrüderet. Sie begegnen und salutieren sich auf Patrouillen, sehen einander zu beim Exerzieren, gehen freundschaftlich mit dem Volke spazieren, das ihre Sängerguppen abends umfließt. Böhmisches Lieder (gehören die auch zur deutschen Einheit?), deutsches Schleswig-Holstein erklingen miteinander harmlos durch die Luft, und doch stehen die Kanonen bespannt, die Kavallerieperde gefaltet, lagert die Infanterie marschfertig im Freien.“
(Leipziger Kalender 1905, S. 240: Aus einer Leipziger Zeitung.)

G. Das tragische Ende der Einheitsbestrebungen. 1849.

a) Aus der „Verfassung des Deutschen Reiches“.

(„Abdruck der vom deutschen Parlament in Frankfurt a. M. veränderten und unter'm 28. März 1849 urchtendlich veröffentlichten deutschen Reichsverfassung.“)

„Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abchnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abchnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.